



MUND-NASEN-BEDECKUNG

FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU DER AUSNAHME VON DER PFLICHT ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG

Hier sind die wichtigsten Fragen und Antworten zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zusammengestellt, z. B., wo die Verpflichtung aufgrund der Eindämmungsverordnung in Hamburg gilt und was beim Ausstellen von ärztlichen Attesten zu beachten ist. Ihre Frage ist nicht dabei? Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail an presse@aekeh.de. Vielen Dank!

1. **Wer ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtet?**
2. **An welchen Orten gilt diese Verpflichtung?**
3. **Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung und wie sind diese nachzuweisen?**
4. **Muss eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht zwingend anerkannt werden?**
5. **Welche gesundheitlichen Einschränkungen machen das Tragen einer MNB „nicht möglich“ oder „unzumutbar“ im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnung?**
6. **Welche Inhalte muss eine ärztliche Bescheinigung zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufweisen?**
7. **Hindert mich die ärztliche Schweigepflicht an der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung?**
8. **Sind Zweifel an der Wirksamkeit der Mund-Nasen-Bedeckung ein Grund für eine Ausnahme von der Verpflichtung?**
9. **Welche Konsequenzen hat die Ausstellung unrichtiger / unvollständiger Atteste?**
10. **Kann ich von meinen Patientinnen und Patienten verlangen, eine MNB in der Praxis zu tragen?**
11. **Kann ich eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung von der Schulpflicht ausstellen?**

1. Wer ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtet?

Jedermann – mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs – ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird, verpflichtet. Gesichtsvisiere sind keine MNB im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnung. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit. Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zum Tragen einer MNB ist in § 8 Abs. 1 der **Verordnung zur Eindämmung** der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Oktober 2020 geregelt.

2. An welchen Orten gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt für den Aufenthalt in geschlossenen Räumen einschließlich des öffentlichen Personenverkehrs, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, d. h. in Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben ebenso wie in Kinos, Theatern, Museen, religiösen Einrichtungen u. v. m. Teilweise gilt die Verpflichtung mit der Maßgabe, dass die MNB während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden darf. Darüber hinaus besteht die Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie für Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1.000 Teilnehmenden. Die Einzelheiten sind in § 10 ff. der Corona-Eindämmungsverordnung geregelt. **Für Arztpraxen gilt ab 2. November 2020, dass Ärztinnen und Ärzte und deren Praxispersonal sowie Patientinnen und Patienten bei Gesundheitsbehandlungen, die mit einem Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 Metern verbunden sind, eine MNB zu tragen haben.** Für andere medizinische Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime) gilt die Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten sowie für Besucherinnen und Besucher.

Personen, die entgegen einer aufgrund der Corona-EindämmungsVO bestehenden Maskenpflicht eine MNB nicht tragen, ist der Zutritt zur Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr gem. § 8 Abs. 2 Corona-EindämmungsVO zu verweigern.

3. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung und wie sind diese nachzuweisen?

Ja, es gibt Ausnahmen. Kinder sind in Hamburg bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ohne weiteres von der Tragepflicht befreit. Zudem ist das Abnehmen der MNB zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist oder eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen gleichwirksam verhindert wird (z. B. Plexiglasscheiben).

Schließlich sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Tragepflicht befreit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona-EindämmungsVO).

Die Glaubhaftmachung kann durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, welche der/die Patient/in auf Verlangen vorlegen muss. Aus der ärztlichen Bescheinigung zur Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der/die ausstellende Arzt/Ärztin die Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Zu den Einzelheiten der ärztlichen Bescheinigung siehe Frage 6.

4. Muss eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht zwingend anerkannt werden?

Der/die Patient/in muss zur Überzeugung der Person, die über den Zugang zur Einrichtung bzw. die Nutzung des Leistungsangebotes entscheidungsbefugt ist, glaubhaft machen können, dass ein Tragen der MNB aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Die Entscheidungsperson hat einen Ermessensspielraum. Lässt sich miteinander kein Einvernehmen herstellen und wird der Zugang oder die Nutzung endgültig abgelehnt, so steht den Abgelehnten grundsätzlich der Rechtsweg offen.

5. Welche gesundheitlichen Einschränkungen machen das Tragen einer MNB „nicht möglich“ oder „unzumutbar“ im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnung?

Aus den Begriffen „nicht möglich oder unzumutbar“ folgt, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von einigem Gewicht sein müssen. Das bedeutet, dass das Tragen einer MNB mit dem Risiko einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit des/der Patient/in verbunden sein muss. Dies wird nicht schon per se beim Vorliegen jedweder kardialen oder pulmonalen Grunderkrankung der Fall sein. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten. Da das Tragen einer MNB nicht dem Eigenschutz sondern vorrangig dem Schutz Dritter dient, muss die um ein Attest gebetene Ärztin oder der Arzt sich fragen, ob ein milderes Mittel als die Erteilung einer generellen Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB in Betracht kommt. Zu denken ist hier insbesondere an das Tragen eines Gesichtsvisiers anstelle der textilen Bedeckung. Da Gesichtsvisiere keine MNB nach der Corona-Eindämmungsverordnung darstellen, kann das Tragen eines Visiers auch nur ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen in Betracht kommen und ist – wie die Befreiung von der Maskenpflicht – mittels einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Denkbar wäre zudem, die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB auf bestimmte Tätigkeiten (z. B. körperlich anstrengende Arbeiten) oder auf bestimmte Orte oder Zeiten (z. B. nicht länger als eine Stunde ohne Unterbrechung) zu beschränken. Dies lässt eine Verpflichtung zur kurzfristigen Bedeckung, z. B. um eine Arztpraxis oder ein Geschäft, Apotheke etc. zu besuchen, unberührt und wird sowohl den Interessen des/der Patient/in als auch dem Schutz Dritter gerecht. Eine uneingeschränkte Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB könnte dann auf Personen beschränkt werden, die aufgrund einer schweren respiratorischen Erkrankung, einer geistigen Behinderung oder einer schweren psychiatrischen Störung nicht in der Lage sind, eine MNB zu tolerieren. Insbesondere bei Personen mit respiratorischen Erkrankungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese von einer geeigneten MNB auch profitieren können.

Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/Covid-19).

6. Welche Inhalte muss eine ärztliche Bescheinigung zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufweisen?

Zum Inhalt ärztlicher Bescheinigung zur Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB sind inzwischen eine Reihe verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen ergangen. In allen Entscheidungen wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Bescheinigung für den Adressaten nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde, wie die Diagnose lautet und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer MNB erheblich verschlechtern kann. Grund für die detaillierten Ausführungen in der Bescheinigung

ist, dass die Person, die sich auf das Vorliegen einer Ausnahme beruft, diese glaubhaft machen muss (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona-EindämmungsVO Hamburg). Für eine Glaubhaftmachung bedarf es – wie in anderen Rechtsgebieten auch – ärztlicher Bescheinigungen, die konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, die eine Überprüfung aus sich heraus ermöglichen. Bescheinigungen, in der lediglich das Tragen der MNB „aus gesundheitlichen Gründen“ als nicht möglich erklärt wird, genügt diesen Anforderungen nicht.

Selbstverständlich sind auch alle weiteren Anforderungen, die § 25 der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen stellt, einzuhalten. Danach hat die Ärztin/der Arzt bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Dies bedeutet, dass die vom Patienten/von der Patientin behaupteten Symptome von der Ärztin/vom Arzt durch gründliche Erhebung der Anamnese und ggf. körperliche Untersuchung entsprechend medizinisch-fachlicher Standards zu prüfen und zu objektivieren sind. Aus den aus eigener Anschauung gewonnenen Erkenntnissen hat sich die Ärztin/der Arzt ihre/seine Überzeugung zu bilden. Eine Bescheinigung, die die subjektiven Befindlichkeiten der Patientin/des Patienten unkritisch übernimmt, entspricht den Sorgfaltsanforderungen nicht.

7. Hindert mich die ärztliche Schweigepflicht an der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung?

Nein, die ärztliche Schweigepflicht hindert Sie nicht an der Ausstellung einer ausführlichen Bescheinigung. Wie unter 5. ausgeführt, ist nur eine ausführliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung geeignet. Es liegt somit im Interesse der Person, die eine Ausnahme für sich beansprucht, diese auch hinreichend begründen zu können. Mit dem Gebrauch der Bescheinigung gibt der/die Patient/in sein/ihr Einverständnis in die Offenlegung seiner Gesundheitsdaten. Es liegt also kein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht vor, weil der/die Patient/in selbst darüber entscheidet, ob er/sie das Attest vorlegt.

8. Sind Zweifel an der Wirksamkeit der Mund-Nasen-Bedeckung ein Grund für eine Ausnahme von der Verpflichtung?

Nein. Nach der Rechtsprechung gehen die Verordnungsgeber zur Recht davon aus, dass MNB nach derzeitigem Stand der Wissenschaft grundsätzlich geeignet und erforderlich sind, um Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen. Eine insofern entgegenstehende Auffassung des/der Patient/in, die oder der nicht an die Wirksamkeit von MNB glaubt, ist ebenso wenig maßgeblich wie eine entgegenstehende Auffassung der Ärztin oder des Arztes (BayVGH, Beschlüsse vom 17.06.2020 (20 NE 20.1189) sowie vom 19.06.2020 (20 NE 20.1337)) und darf daher bei der ärztlichen Feststellung keine Berücksichtigung finden.

9. Welche Konsequenzen hat die Ausstellung unrichtiger / unvollständiger Atteste?

Das Ausstellen unrichtiger ärztlicher Bescheinigungen über den Gesundheitszustand eines Menschen wider besseres Wissen zum Gebrauch bei einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft ist strafbar. Schule oder Gesundheitsamt wären eine solche Behörde. Will sich eine Person im Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Maskenpflicht auf eine Ausnahme berufen, wird sie die Bescheinigung der zuständigen Ordnungsbehörde vorlegen. Auch hier wird die Bescheinigung einer Behörde vorgelegt. Zudem könnte in der vorsätzlichen Ausstellung eines unrichtigen ärztlichen Attests auch eine Beteiligung an der Ordnungswidrigkeit des/der Patient/in gesehen werden.

Selbst wenn im Einzelfall keine Strafbarkeit angenommen wird, weil das Attest nicht bei einer Behörde vorgelegt wird, so wäre eine berufsrechtliche Pflichtverletzung (Verstoß gegen § 25 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte) anzunehmen, die berufsrechtliche Maßnahmen (Rüge- oder berufsgerichtliches Verfahren) zur Folge haben kann. Im Übrigen ist es berufsrechtlich auch nicht korrekt, wenn Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich die Ausstellung von Attesten im Zusammenhang mit der Maskenpflicht ablehnen. Denn das Ausstellen von Attesten ist ärztliche Aufgabe, berechnigte Maskenbefreiungsatteste dürfen ausgestellt werden.

10. Kann ich von meinen Patientinnen und Patienten verlangen, eine MNB in der Praxis zu tragen?

Hamburg regelt im neuen § 10 c Abs. 1 der Corona-Eindämmungsverordnung, die ab Montag, 2.11.2020, gilt, dass während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben; die Ausnahmen nach § 8 Absatz 1 gelten entsprechend. Der Mund-Nasen-Schutz darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte können zudem aufgrund ihres Hausrechts von Patientinnen und Patienten verlangen, dass diese bereits mit Betreten der Praxis eine MNB tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Patientinnen und Patienten, die glaubhaft keine Maske tragen können, von der Behandlung ausgeschlossen werden. Insoweit ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine Behandlung ohne Gefährdung der anderen Patientinnen und Patienten möglich ist, etwa, indem der betreffende Patient an das Ende der Sprechzeit terminiert wird, falls räumlich möglich, während der Wartezeit in einen separaten Raum gebeten wird oder – falls zumutbar – gebeten wird, außerhalb der Praxis zu warten und erst auf Anruf die Praxis zu betreten. Personen, die sich grundlos weigern, eine MNB zu tragen, können kraft des Hausrechts der Praxis verwiesen werden, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt.

11. Kann ich eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung von der Schulpflicht ausstellen?

Gelegentlich beantragen Schülerinnen und Schüler die Befreiung von der Unterrichtsteilnahme, weil sie mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, die zu einer durch eine Corona-Infektion besonders gefährdeten Gruppe gehört.

Nach bisherigen Erfahrungen der Behörde für Schule und Berufsbildung ist das Risiko von Schülerinnen und Schülern, sich bei Beachtung des schulischen Hygieneplans dort zu infizieren, sehr gering. Die Ansteckung erfolgt bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten, die von einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahme jedoch unberührt bleiben. Das RKI hat hierzu Folgendes festgestellt: „Befinden sich im Haushalt von Schülerinnen und Schülern Angehörige mit gesundheitlichen Risiken für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, so sind zu deren Schutz vorrangig infektionspräventive Maßnahmen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.“ Denn letztlich muss in der Familie entschieden werden, wie der Rechtsgüterkonflikt zwischen der berechtigten Sorge des kranken oder vorbelasteten Erwachsenen mit dem Anspruch des Kindes auf eine altersgerechte Entwicklung und Bildung, die eine Teilnahme am sozialen Leben erfordert, gelöst werden kann. Hilfestellung bieten insoweit die schulpсихologischen Beratungsangebote der Behörde für Schule und Berufsbildung in den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ):

<https://www.hamburg.de/rebbz>.

Die Ausstellung eines Attests zum Zwecke der Unterrichtsbefreiung sollte daher nur eine ultima ratio darstellen. Zur Ausgestaltung derartiger Atteste gilt das unter 6. ausgeführte entsprechend.